

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2835

Urteil Nr. 213/2004
vom 21. Dezember 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 56 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. November 2003 in Sachen der Staatsanwaltschaft und der Wallonischen Region gegen A.V., dessen Ausfertigung am 14. November 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 56 des Dekrets des Wallonischen Regionalrates vom 27. Juni 1996 über die Abfälle gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften oder Regionen festgelegten Vorschriften, indem sie eine Regelung des speziellen Rückfalls einführen? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Das verweisende Rechtsprechungsorgan unterbreitet der Kontrolle des Hofes Artikel 56 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, dessen zweiter Satz durch Artikel 162 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. März 1999 ersetzt wurde.

Dieser Artikel lautet:

« Im Falle der wiederholten Begehung eines Verstoßes innerhalb von fünf Jahren nach einer endgültigen Verurteilung wegen Übertretung des vorliegenden Dekrets, können die Gefängnisstrafe und die Geldstrafe auf das Doppelte der Höchststrafe erhöht werden. Außerdem kann der Richter dem Verurteilten die zeitweilige oder definitive Beendigung der aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung oder aufgrund des vorliegenden Dekrets einer Umweltgenehmigung, Erklärung oder einer Zulassungspflicht unterworfenen Tätigkeiten anordnen. »

B.2. Aus der präjudiziellen Frage geht hervor, daß der Hof dazu befragt wird, ob der Dekretgeber die Regeln der Zuständigkeitsverteilung eingehalten habe, insofern die fragliche Bestimmung ein besonderes System der Rückfälligkeit einführe, das von der in Artikel 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgelegten gemeinrechtlichen Regelung abweiche.

B.3.1. Artikel 6 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, ersetzt durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993, verleiht den Regionen die Zuständigkeit für die « Abfallpolitik », vorbehaltlich der in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen.

Artikel 11 desselben Sondergesetzes, ersetzt durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993, bestimmt:

« Innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinschaften kann durch Dekrete die Nichteinhaltung ihrer Bestimmungen unter Strafe gestellt werden und können die Strafen für diese Nichteinhaltung festgelegt werden; die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches sind darauf anwendbar, vorbehaltlich der Ausnahmen, die mittels eines Dekrets für besondere Verstöße vorgesehen werden können.

Das gleichlautende Gutachten des Ministerrats ist erforderlich für jede Beratung in der Gemeinschafts- oder Regionalregierung, die sich auf einen Vorentwurf eines Dekrets bezieht, in den eine in Buch I des Strafgesetzbuches nicht vorgesehene Strafe oder Strafandrohung aufgenommen worden ist.

Innerhalb der im ersten Absatz angegebenen Grenzen können die Dekrete:

1. den vereidigten Beamten der Gemeinschafts- oder Regionalregierung oder der dieser Gemeinschafts- oder Regionalregierung oder deren Kontrolle unterstehenden Einrichtungen die Eigenschaft eines Bediensteten oder Offiziers der Gerichtspolizei zuerkennen;
2. die Beweiskraft der Protokolle regeln;
3. die Fälle festlegen, in denen eine Haussuchung durchgeführt werden kann. »

B.3.2. Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis erteilt, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen hat der Sondergesetzgeber die Gesamtheit der Politik bezüglich der durch ihn zugewiesenen Angelegenheiten den Gemeinschaften und Regionen übertragen.

B.4. Die fragliche Bestimmung weicht in zweierlei Hinsicht von Buch I des Strafgesetzbuches ab.

Zunächst ändert der erste Satz die Modalitäten der in Artikel 56 des Strafgesetzbuches festgelegten Rückfälligkeit ab; dieser besagt:

« Wer nach einer Verurteilung zu einer Kriminalstrafe eine Straftat begangen hat, kann zu einer Strafe in doppelter Höhe des durch das Gesetz wegen dieser Straftat vorgesehenen Höchststrafe verurteilt werden.

Die gleiche Strafe kann im Falle einer vorherigen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr verhängt werden, wenn der Verurteilte die neue Straftat vor dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem er seine Strafe verbüßt hat oder diese verjährt ist, begangen hat. »

Damit die fragliche Bestimmung bezüglich der Rückfälligkeit angewandt werden kann, ist es im Unterschied zu dem, was in Artikel 56 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, nicht mehr notwendig, daß der Täter vorher zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

Im übrigen sieht der zweite Satz der fraglichen Bestimmung die Möglichkeit vor, daß der Richter im Falle der Rückfälligkeit den Verurteilten zusätzlich dazu verpflichtet, die darin vorgesehenen Tätigkeiten zeitweilig oder endgültig einzustellen. Bevor der zweite Satz durch Artikel 162 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. März 1999 ersetzt wurde, lautete er wie folgt:

« Außerdem kann der Richter dem Verurteilten die zeitweilige oder definitive Beendigung der aufgrund dieses Dekrets einer Genehmigungs-, Registrierungs- oder einer Zulassungspflicht unterworfenen Tätigkeiten anordnen. »

B.5. Aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen kann der Dekretgeber eine vom Gemeinrecht abweichende Sonderregelung bei Rückfälligkeit in einem Sachbereich, für den er zuständig ist, einführen, um die Nichtbeachtung der Politik, mit der er beauftragt ist, zu sanktionieren, im vorliegenden Fall die Abfallpolitik.

Indem der Gesetzgeber in Artikel 56 erster Satz des Dekrets vom 27. Juni 1996 nicht mehr das Erfordernis einer vorherigen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr aufrechterhalten hat und sie durch eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen dasselbe Dekret ersetzt hat, hat er lediglich eine Modalität der Regelung bezüglich der Rückfälligkeit abgeändert, die in Artikel 56 des Strafgesetzbuches enthalten ist. Diese Modalität kann keine neue Strafe oder neue Strafandrohung einführen, für die eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates erforderlich wäre.

B.6. In Artikel 56 zweiter Satz des Dekrets vom 27. Juni 1996, der dem Richter die Möglichkeit gibt, den Verurteilten bei Rückfälligkeit zusätzlich zur zeitweiligen oder endgültigen Einstellung der darin genannten Tätigkeiten zu verpflichten, hat der Dekretgeber jedoch für den Fall der Rückfälligkeit eine Zusatzstrafe festgesetzt, die bei der Annahme dieses Dekrets nicht in Buch I des Strafgesetzbuches vorgesehen war. Da es sich um eine neue Strafe handelte, war eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates aufgrund von Artikel 11 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erforderlich.

Der Hof stellt anhand der vorgelegten Dokumente fest, daß die gleichlautende Stellungnahme zum ursprünglichen Text des zweiten Satzes der fraglichen Bestimmung durch Erlaß des Ministerrates abgegeben wurde, der am 16. Februar 1995 der Wallonischen Region zugesandt wurde, so daß die obengenannte Bedingung von Artikel 11 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erfüllt ist.

Aus den Dokumenten, auf die der Hof Bezug nehmen kann, geht nicht hervor, daß die gleichlautende Stellungnahme erneut verlangt wurde, um den zweiten Satz der fraglichen Bestimmung durch Artikel 162 des Dekrets vom 11. März 1999 zu ersetzen. Die diesbezüglich am ursprünglichen Text vorgenommene Änderung betraf jedoch nicht mehr den Grundsatz der Einführung einer neuen Strafe, sondern die rein formellen und technischen Modalitäten der zusätzlichen Sanktion, so daß die gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates nicht erneut notwendig war.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 56 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle verstößt nicht gegen die Vorschriften zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior